Allgemeine Geschäftsbedingungen der CODIGO GmbH für Partner

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Partner (nachfolgend „AGB“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der CODIGO GmbH, Charlottenstraße 25, 66119 Saarbrücken, Deutschland, Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken, HRB: 109039 (nachfolgend „Provider“), und gewerblichen Kooperationspartnern (insbesondere Steuerberatern, Rechtsanwälten, Vermögensverwaltern, nachfolgend „Partner“).

Der Provider betreibt unter der Domain codigo.de eine webbasierte Software-Plattform zur digitalen Nachlassvorsorge (nachfolgend „Plattform“). Er stellt dem Partner eine spezialisierte B2B-Version seiner Plattform zur Verfügung, die den Partner dabei unterstützt, die Nachlassvorsorge seiner Mandanten professionell zu begleiten und zu verwalten.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese AGB gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Partners erkennt der Provider nicht an, es sei denn, er hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Provider schuldet keine Anpassung an die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Partners, es sei denn, dies ist gesondert vereinbart worden.

(2) Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit der Provider Übersetzungen der deutschen Sprachfassung dieser Nutzungsbedingungen zur Verfügung stellt, bleibt für die rechtliche Beurteilung in Bezug auf die Nutzung der Plattform stets die deutsche Sprachfassung dieser Nutzungsbedingungen maßgeblich.

§ 3 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

(1) Der Provider räumt dem Partner für die Dauer des Vertrages den Zugang zur Partner-Plattform ein. Der genaue Funktionsumfang (z.B. Mandanten-Dashboard, Analyse-Tools, Widget-Einbindung) ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Leistungsbeschreibung für Partner.

(2) Der Partner erhält das Recht, die Plattform als Werkzeug im Rahmen seiner eigenen beruflichen Tätigkeit gegenüber seinen Mandanten zu nutzen.

(3) Der Provider schuldet lediglich die Bereitstellung der technischen Infrastruktur. Eine Rechts- oder Steuerberatung durch den Provider erfolgt ausdrücklich nicht.

§ 4 Anlage von Mandanten-Accounts

(1) Der Partner ist berechtigt, im Rahmen des gebuchten Kontingents Accounts für seine Mandanten anzulegen oder Mandanten zur Nutzung der Plattform einzuladen.

(2) Der Partner ist verpflichtet, vor der Anlage eines Accounts oder der Übertragung von Daten die ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Mandanten einzuholen. Er stellt sicher, dass die Nutzung der Plattform im Einklang mit dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis steht.

(3) Der Partner sichert zu, dass er bevollmächtigt ist, Mandanten-Accounts anzulegen und die hierfür erforderlichen Daten (z. B. E-Mail-Adressen) an den Provider zu übermitteln. Er stellt den Provider von sämtlichen Ansprüchen der Mandanten frei, die aus einer fehlenden Bevollmächtigung resultieren.

(4) Der Partner fungiert gegenüber seinen Mandanten als primärer Ansprechpartner für die Nutzung der Plattform. Eine direkte vertragliche Beziehung zwischen dem Provider und dem Mandanten des Partners entsteht durch die Anlage des Accounts durch den Partner nur dann, wenn der Mandant im Rahmen des Onboardings eigenen Nutzungsbedingungen des Providers (B2C-AGB) zustimmt.

(5) Der Provider stellt die Partner-Lizenz auf Basis einer Fair-Use-Policy zur Verfügung, um eine gleichbleibend hohe Systemstabilität und Servicequalität für alle Partner zu gewährleisten. Soweit nicht ausdrücklich ein höheres Kontingent vereinbart wurde, gilt eine Anzahl von bis zu 30 Mandanten-Accounts pro Partner-Lizenz als im Pauschalpreis enthaltene Regelauslastung. Sollte die Nutzung dieses Maß dauerhaft oder signifikant überschreiten, wird der Provider den Partner hierauf hinweisen, um gemeinsam eine faire individuelle Anpassung der Vergütung oder den Wechsel in ein passendes Zusatzpaket abzustimmen. Eine automatische Sperrung erfolgt nicht ohne vorherige Kontaktaufnahme, es sei denn, die Überlastung gefährdet akut die Integrität der Plattform.

§ 5 Vertragsschluss

Die Darstellung der Partner-Pakete auf der Webseite stellt kein bindendes Angebot dar. Durch Absenden des Bestellformulars oder Bestätigung eines individuellen Angebots gibt der Partner ein verbindliches Angebot ab. Der Vertrag kommt mit Freischaltung des Partner-Accounts oder Zugang einer Bestätigungs-E-Mail zustande.

§ 6 Besondere Pflichten des Partners

(1) Der Partner ist für die Einhaltung seines jeweiligen Berufsrechts (z.B. BRAO, StBerG) selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Wahrung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB.

(2) Der Partner verpflichtet sich, Mandantendaten nur dann auf die Plattform zu übertragen, wenn er hierzu rechtlich befugt ist (z.B. durch vorliegende Mandatsvereinbarung oder Einwilligung).

(3) Der Provider gilt als mitwirkende Person im Sinne des § 203 Abs. 3 StGB. Er verpflichtet sich, alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um den Schutz der Berufsgeheimnisse des Partners zu gewährleisten. Der Provider wird seine Mitarbeiter entsprechend zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 7 Datenschutz und Auftragsverarbeitung

(1) Sofern der Partner personenbezogene Daten seiner Mandanten auf der Plattform verarbeitet, fungiert der Provider als Auftragsverarbeiter.

(2) Die Parteien schließen hierzu eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO ab, die Bestandteil des Vertrages wird.

(3) Der Partner sichert zu, dass die Übermittlung der Mandantendaten an den Provider rechtmäßig erfolgt. Der Provider wird diese Daten ausschließlich nach Weisung des Partners im Rahmen der abgeschlossenen AVV verarbeiten.

§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die vereinbarten Netto-Preise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Vergütung wird für die vereinbarte Laufzeit im Voraus in Rechnung gestellt.

(3) Bei Zahlungsverzug ist der Provider berechtigt, den Zugang zum Partner-Portal nach Mahnung und Fristsetzung zu sperren.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate, sofern nicht abweichend vereinbart.

(2) Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt wird. § 309 Nr. 9 BGB findet im B2B-Verkehr keine Anwendung.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Bei Beendigung des Partner-Vertrages ist der Provider berechtigt, die über diesen Vertrag angelegten Nutzer über das Ende des Partner-Zugangs zu informieren. Den Nutzern wird die Möglichkeit eingeräumt, das Angebot innerhalb von 90 Tagen in ein eigenes Direkt-Abonnement zu überführen. Schließt der Nutzer innerhalb dieser Frist keinen eigenen Vertrag mit dem Provider, wird der Account nach Ablauf dieser Frist gesperrt und die Daten werden gemäß den Bestimmungen zur Datenlöschung gelöscht. Bis zum Eintritt der Löschung gewährt der Provider den Nutzern einen eingeschränkten Zugriff zur Sicherung ihrer Daten.

§ 10 Support und Verfügbarkeit

(1) Die technische Verfügbarkeit beträgt 98,5 % im Jahresmittel.

(2) Der Provider leistet Support gemäß den vereinbarten Service-Zeiten (Mo–Fr, 09:00–15:00 Uhr, Sitz Saarbrücken).

(3) Der Provider ist von der Pflicht zur Leistung befreit, soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Als höhere Gewalt gelten Ereignisse, die unvorhersehbar, unvermeidbar und von außerhalb der Sphäre des Providers liegend sind (z. B. Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien). Der Unterbrechung der Stromversorgung oder dem Ausfall von Kommunikationsnetzen steht die höhere Gewalt nur gleich, sofern der Provider nachweislich angemessene Redundanzmaßnahmen getroffen hat und die Störung dennoch nicht vermeiden konnte.

(4) Geplante Wartungsarbeiten, die dem Partner mit einer Frist von 24 Stunden angekündigt wurden, gelten nicht als Ausfallzeit im Sinne der vereinbarten Verfügbarkeit.

§ 11 Haftung

(1) Der Provider haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Provider nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Die Haftung ist in diesem Fall auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für Datenverlust auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Partner zur Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.

(4) Die verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen.

(5) Der Provider haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit der durch Analyse-Tools generierten Ergebnisse. Die finale Prüfung obliegt dem Partner als fachlichem Berater.

(6) Der Partner stellt den Provider von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insbesondere seiner Mandanten) frei, die auf einer schuldhaften Verletzung der Pflichten des Partners aus diesen AGB (insbesondere § 6 und § 4 Abs. 2 der AGB) beruhen. Dies umfasst auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

§ 12 Nutzungsrechte

(1) Der Provider räumt dem Partner für die Dauer des Vertrages ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf die Laufzeit des Vertrages befristetes Recht ein, die Software bestimmungsgemäß für eigene gewerbliche Zwecke zu nutzen.

(2) Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die Nutzung der Partner-Funktionen (Dashboards, Analyse-Tools) sowie die Einbindung bereitgestellter Widgets in den eigenen Webauftritt des Partners. Der Partner ist berechtigt, die Software im Rahmen der Beratung seiner Mandanten einzusetzen.

(3) Das Nutzungsrecht umfasst die Befugnis, Accounts für Mandanten im Rahmen des vereinbarten Kontingents anzulegen. Der Partner ist jedoch nicht berechtigt, die Software als White-Label-Lösung unter eigenem Namen oder als eigener Host-Provider anzubieten, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(4) Dem Partner ist es untersagt, die Software oder Teile davon zu kopieren, zu dekompilieren, zu reverse-engineeren oder zu bearbeiten, soweit dies nicht zwingend nach §§ 69d, 69e UrhG gestattet ist.

(5) Die Software kann Open-Source-Komponenten enthalten. Für diese gelten vorrangig die jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen, auf die der Provider innerhalb der Software oder in einer gesonderten Dokumentation hinweist.

(6) Alle Rechte an der Software, dem Design, den Datenbankstrukturen sowie den Analyse-Algorithmen verbleiben im Verhältnis der Parteien ausschließlich beim Provider.

(7) Der Partner räumt dem Provider das Recht ein, den Partner während der Vertragslaufzeit als Referenzkunden zu benennen (einschließlich der Nutzung von Name und Logo), sofern der Partner nicht ausdrücklich in Textform widerspricht.

(8) Übermittelt der Partner Verbesserungsvorschläge oder Feedback zur Software, räumt er dem Provider hieran unentgeltlich ein zeitlich und räumlich unbegrenztes, übertragbares Nutzungsrecht ein. Ein Miturheberrecht des Partners entsteht hierdurch nicht.

(9) Die dem Partner eingeräumten Rechte sind nicht auf Dritte übertragbar. Dem Partner ist es insbesondere untersagt, Dritten (ausgenommen seinen eigenen Mitarbeitern und den im Rahmen des Kontingents angelegten Mandanten) Zugriff auf die Partner-Funktionen der Plattform zu gewähren oder die Software im Wege des Resellings ohne gesonderte Vereinbarung zu vertreiben.

§ 13 Kontosperrung und Inhaltemoderation

(1) Der Partner ist allein verantwortlich für die Inhalte, die er oder die von ihm angelegten Mandanten auf der Plattform speichern. Der Partner garantiert, dass diese Inhalte nicht gegen geltendes Recht, die öffentliche Ordnung oder Rechte Dritter verstoßen.

(2) Der Provider hat eine zentrale Kontaktstelle gemäß Art. 11, 12 DSA unter support@codigo.de eingerichtet.

(3) Erhält der Provider Kenntnis von potenziell rechtswidrigen Inhalten, wird er gemäß dem gesetzlichen Notice-and-Action-Verfahren (Art. 16 DSA) verfahren. Der Provider ist berechtigt, rechtswidrige Inhalte oder Accounts bei schwerwiegenden Verstößen zu sperren oder zu löschen.

(4) Beabsichtigt der Provider, den Zugang des Partners oder eines Mandanten einzuschränken, wird er den Partner hierüber unter Angabe von Gründen informieren (Art. 17 DSA), sofern dem keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.

(5) Dem Partner steht das interne Beschwerdemanagementsystem des Providers gemäß Art. 20 DSA offen. Beschwerden gegen Moderationsentscheidungen können innerhalb von sechs Monaten über support@codigo.de eingereicht werden. Der Partner hat zudem das Recht auf außergerichtliche Streitbeilegung gemäß Art. 21 DSA.

(6) Der Provider setzt zur Sicherung der Plattform automatisierte Werkzeuge (z. B. Virenscanner) ein. Eine systematische inhaltliche Überwachung der Mandantendaten findet jedoch nicht statt.

§ 14 Änderung der AGB

(1) Der Provider behält sich vor, diese AGB jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, sofern dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Weiterentwicklungen oder zur Schließung von Regelungslücken erforderlich ist.

(2) Der Provider wird den Partner über die geplante Änderung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform (z. B. per E-Mail) informieren.

(3) Die Änderungen gelten als vom Partner angenommen, wenn dieser der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht. Der Provider wird den Partner in der Änderungsmitteilung explizit auf dieses Widerspruchsrecht und die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen.

(4) Widerspricht der Partner der Änderung, wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Der Provider behält sich in diesem Fall jedoch das Recht vor, den Vertrag zum nächstmöglichen Termin ordentlich zu kündigen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Saarbrücken.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.